Anlage 4

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -
Sozial- und Wohnungsamt

ottostadt magdeburg

Konzept für das Pilotprojekt

„begleitetes Wohnen“ unter Berücksichtigung des „Housing-First-Ansatzes“

als Ergänzungsangebot zu den bereits bestehenden Hilfeangeboten

otto

hilft wohnen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung

2. Rechtsgrundlagen

3. Auftragsgrundlage Pilotprojekt

4. Zielgruppen und Problemlagen

5. Konzeptionelle Ziele und Kapazitäten

6. Wohnformen

6.1. Aufnahme zur Gefahrenabwehr

6.2 Begleitetes Wohnen

6.2.1 Wohnen lernen

6.2.2 Housing-First-Ansatz

7. Definition sozialpädagogische Zielstellungen und Leistungen

8. Maßnahmen mit Struktur und Umfang der Leistungen

9. Auswahlverfahren Personen

10. Personelle Ausstattung

11. Kooperation und Vernetzung

12. Qualitätssicherung

13. Dokumentationen

13.1. Einzelfallhilfen – Darstellung der Start/Ziel- Ergebnisse

13.2. Aufschlüsselung Bedarfs-/Problemlagen

13.3. Auslastung/Inanspruchnahme Zielkapazität

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Konzept beschreibt die Angebote der Landeshauptstadt Magdeburg zu verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten für obdachlose Personen im Rahmen eines Pilotprojektes.
Hierbei handelt es sich um differenzierte Angebote für Personen, bei denen neben der Wohnungslosigkeit soziale Problemlagen in einer unterschiedlichen Komplexität vorliegen, die von den Betroffenen aus eigener Kraft und ohne fachliche Hilfen nicht überwunden werden können.

Obdachlos sind Personen, die weder einen festen Wohnsitz, noch ein „Dach über dem Kopf“ haben. Sie verfügen über keine menschenwürdige Unterkunft und übernachten im Freien auf der Straße, in Parks, öffentlichen Haltestellen u.a.
Für diesen Personenkreis hält die Landeshauptstadt Magdeburg die Soziale Wohneinrichtung, in der Basedowstraße 15/17, als Übergangseinrichtung mit 88 Plätzen, vor.
In der Sozialen Wohneinrichtung werden alle von Wohnungslosigkeit oder einer mit Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage betroffenen Haushalte aufgenommen und betreut, sofern sie diese Angebote nutzen möchten. Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern mit gemeinschaftlicher Nutzung der Küchen, Sanitärbereiche und Fernsehräume.
Die Soziale Wohneinrichtung ist ganzjährig und rund um die Uhr aufnahmebereit. Neun sozial erfahrene Betreuer sind umschichtig im Dienst und nehmen sich der Probleme und Sorgen der dort lebenden Bewohner/Innen an. Zusätzlich ist eine Sozialpädagogin in der Einrichtung tätig. Die Problemlagen werden erfasst, erste Schritte für den Weg in ein „neues zu Hause“ mit den Betroffenen besprochen, vereinbart und gemeinsam umgesetzt, sofern diese Unterstützungsangebote zugelassen werden.

2. Rechtsgrundlagen

Die unfreiwillige Obdachlosigkeit gefährdet Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit sowie die Menschenwürde der betroffenen Personen. Dadurch ist auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, was die Landeshauptstadt Magdeburg nach dem „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ (SOG-LSA) zur Beseitigung der Obdachlosigkeit verpflichtet. (Pflichtaufgaben).

Zur Regelung der Unterbringung in einer Obdachloseneinrichtung bis hin zur Festsetzung der Gebühren gilt die „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und die Erhebung von Gebühren zu deren Nutzung durch obdachlose Einzelpersonen oder Familien in der Landeshauptstadt Magdeburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Regelung der Kosten der Unterkunft (Nutzungsgebühren) gelten bei Empfängern von Sozialleistungen jeweils die Regelungen der §§ 22 ff SGB II oder §§ 42 ff SGB XII.

3. Auftragsgrundlage Pilotprojekt

Mit der Gewährung einer Unterkunft in der Obdachloseneinrichtung ist die bereits erwähnte Pflichtaufgabe zur Beseitigung der Obdachlosigkeit erfüllt.

Die jeweiligen und größtenteils komplexen Problemlagen der Einzelpersonen oder Familien bestehen jedoch fort. Diese zu mindern oder gar zu beseitigen und eine dauerhafte Versorgung mit selbstangemieteten Wohnraum zu ermöglichen, ist stetige selbstverpflichtende Aufgabe der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird mit dem bisherigen unter Vorbemerkungen dargestellten Angebot der Unterbringung in der Sozialen Wohneinrichtung realisiert.

Zur Erreichung der dauerhaften Wohnraumversorgung von ehemals obdachlosen Personen gibt es unterschiedliche Ansätze und Herangehensweisen.
Um das Alternativen oder Ergänzungen zum bisherigen Angebot für Obdachlose zu entwickeln, hat der Stadtrat der Landehauptstadt auf seiner Sitzung vom 14.05.2020 nachfolgenden Beschluss Nr. 528-015 (VII)20 gefasst. Diesem ging der Antrag A0277/19 mit verschiedenen Änderungsanträgen voraus.

Der vorliegende Beschluss lautet in seinem Inhalt:
„Das Dezernat V entwickelt bis Ende des 4. Quartals 2020 ein Konzept für die Umsetzung eines Pilotprojektes für begleitetes Wohnen in der Landeshauptstadt Magdeburg, das für Menschen mit langjährigen komplexen Problemlagen zur Überwindung von Wohnungslosigkeit als Alternativ- bzw. Ergänzungsangebot zu bestehenden Hilfeangeboten entwickelt wird.
Das Konzept soll den „Housing-First-Ansatz“ berücksichtigen.
Zudem soll es die Bedarfslage für ein solches Projekt (Zielgruppe) und den resultierenden Umfang (Zielkapazität) darstellen, Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit sozialen Trägern und kommunalen Wohnungsunternehmen beschreiben sowie weitere Rahmenbedingungen wie Struktur und Umfang von Leistungen beinhalten.“

4. Zielgruppen und Problemlagen/soziale Schwierigkeiten

Zielgruppe im Sinne dieses Konzeptes sind obdachlose Familien oder obdachlose volljährige Einzelpersonen, die sich aufgrund ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten und langjährigen komplexen Problemlagen nicht aus eigener Kraft mit angemessenem selbstangemieteten Wohnraum versorgen können, grundsätzlich aber einen neuen Lebensmittelpunkt in einer eigenen Wohnung anstreben.

Problemlagen bzw. soziale Schwierigkeiten können bestehen, wenn u.a. folgende Faktoren vorliegen:

- Haftentlassung
- Suchterkrankung (Insbesondere auch polytoxe Problematiken)
- Psychische Erkrankungen (oftmals verbunden mit fehlender Krankheitseinsicht) oder psychische Auffälligkeiten
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Schwierigkeiten bei der eigenen Haushaltsführung, Körperpflege und medizinisch-pflegerischen Versorgung
- Verwahrlosung
- Verhaltensauffälligkeiten
- Fehlende Schul-, Ausbildung und / oder Qualifizierung
- Motivationsschwierigkeiten
- Hohe Verschuldung, negative Einträge in der Schufa-Auskunft
- Schwierigkeiten beim Umgang mit Geld
- Bindungslosigkeit und fehlendes soziales Netzwerk
- Isolation und Vereinsamung
- Mangelnde Fähigkeit zur Tagestruktur
- Probleme beim Umgang mit Behörden
- Stigmatisierung
- Gewalttäter mit Wegweisung aus der eigenen Wohnung
- Fehlender Wunsch sich dauerhaft nieder zu lassen
- Ablehnung zur Beachtung gesellschaftlicher Regeln
- Verlust von Partnern/Kindern

5. Ziele und Kapazitäten

Ergänzend zu den bestehenden Angeboten sollen gemäß Beschlussvorlage neue Ansätze/Wohnformen mit begleitenden Angeboten im Rahmen eines Pilotprojektes geschaffen werden, wobei auch der Housing-First-Ansatz Berücksichtigung finden soll. Der Projektzeitraum beginnt mit dem 01.07.2021 und ist für 3 Jahre geplant.

Ziel aller Wohnformen, Maßnahmen und erbrachten Leistungen ist es, die Betroffenen langfristig zu einem selbstständigen und selbstbestimmten Leben zu befähigen. Ist eine solche Zielplanung aufgrund besonderer Schwierigkeiten, gesundheitlicher Einschränkungen, psychischer oder Suchterkrankungen durch den Betroffenen nicht erreichbar, so werden andere Maßnahmen in die Planung mit einbezogen.
Ziele werden gemeinsam mit Betroffenen vereinbart und in erreichbaren Schritten geplant, damit Betroffene ihre eigenen Möglichkeiten und Ressourcen erkennen und diese Fähigkeiten aus eigenem Antrieb nutzen.

Die Wohnformen des Konzeptes werden unter Punkt 6 benannt.
Zielkapazitäten für die erforderliche Anzahl der jeweils benötigten Plätze in den unterschiedlichen Wohnformen werden wie folgt geplant:

- Gefahrenabwehr – Nutzung der Sozialen Wohneinrichtung mit 88 Plätzen
- Begleitetes Wohnen – Nutzung von 8 städtisch angemieteten Wohnungen
- Housing-First-Ansatz – Bereitstellung von Wohnraum nach Bedarfslage durch das kommunale Wohnungsunternehmen

Innerhalb der Projektlaufzeit kann eine abweichende Bedarfsentwicklung für die Wohnform „Wohnen lernen“ nicht ausgeschlossen werden. Die Zielkapazität ist dann innerhalb des Projektzeitraumes anzupassen.

Die Soziale Wohneinrichtung wird dabei die „Anlaufstelle“ für fast alle Betroffenen sein, da erst mit einer vorliegenden Anamnese, in der Art und Umfang der Problemlagen aber vor allem die noch vorhandenen Selbsthilfepotentiale gespiegelt werden können. Eine Entscheidung zur Art des Wohnangebotes kann nur im Ergebnis der aktuell ermittelten Situation des Einzelfalls getroffen werden. Insbesondere das Housing-Fist-Angebot wird zeitliche Verzögerungen durch die Wohnungs- und Mobiliarbeschaffung mit sich bringen.

6. Wohnformen

6.1. Aufnahme zur Gefahrenabwehr

Die Aufnahme nach dem Gesetz für Sicherheit und Ordnung LSA (SOG LSA) im Rahmen der Gefahrenabwehr wird weiterhin durch die Soziale Wohneinrichtung mit allen vorhandenen Hilfs- und Unterstützungsangeboten sichergestellt.
Für diese Unterbringung sind vorrangig Betroffene, bei denen komplexe Problemlagen nach Art und Umfang (z.B. Suchterkrankungen, psychische Krankheitsbilder, komplexe Verschuldungsproblematiken o.ä.) festgestellt werden, Personen, die durch Wegweisungen obdachlos geworden sind oder Personen, die keinen neuen Lebensmittelpunkt begründen möchten geeignet. Sofern die Betroffenen parallel dazu nur noch über eingeschränkte persönliche Ressourcen verfügen, um ihre Lebensumstände mit Unterstützungsangeboten verändern zu können, ist eine sehr engmaschige Betreuung und Begleitung sicher zu stellen. Ein selbstbestimmtes Wohnen in eigenem Wohnraum ist für diesen Personenkreis noch nicht als Zielstellung zu verfolgen.

6.2. Wohnen lernen

Eine neue Wohnform des Projektes wird das „begleitete Wohnen bzw. Wohnen lernen“.
Für diesen Projektansatz werden 8 separate Wohnungen in einem städtisch angemieteten Objekt genutzt. Hier sollen Betroffene mit einer intensiven Kontaktdichte und entsprechenden Unterstützungsangeboten wohnen lernen, also alle Rechte und Pflichten analog eines privatrechtlichen Mietverhältnisses erleben.
Dazu gehören u.a.:

- Sinn und Zweck einer Hausordnung
- Nachbarschaftliches Verhalten
- Wohnen und Kosten (Miete, Nebenkosten, Strom, Lebenshaltung)
- Haushaltsführung (Reinigung, Hygieneregeln)

Ergänzend sollen Alltagsstrukturen, der Umgang mit Geld und deren wirtschaftlicher Einsatz erlernt bzw. verfestigt werden.
Alle damit verbundenen Zielstellungen werden im Rahmen einer Hilfeplanung mit den potentiellen Kandidaten für diese Wohnform schriftlich vereinbart, bei Bedarf angepasst und die Ziel- bzw. Teilzielerreichung mit den Betroffenen ausgewertet.
Für die Unterbringung in dieser Wohnform müssen bestehende Problemlagen mit Unterstützungsangeboten aus dem Netzwerk zu beheben sein. Ein wesentlicher Faktor für die Nutzung dieser Wohnform sind auch hier die persönlichen Ressourcen und Selbsthilfepotentiale der Betroffenen, die stark ausgeprägt sein müssen.
Die Begleitung erfolgt bis zum Auszug aus dem Wohnprojekt bzw. bis zum Projektende.
Sofern Betroffene der erklärten Bereitschaft zur Mitwirkung nicht (mehr) nachkommen, kann die Unterbringung in dieser Wohnform abgebrochen werden.
Diese Personen können dann in der Wohnform zu 6.1 wieder Aufnahme finden.

6.3. Housing First-Ansatz

Für die zweite neu einzurichtende Wohnform des Housing-First-Ansatzes“ konnte die kommunale Wohnungsbaugesellschaft als Projektpartner gewonnen werden.
Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, deren Problemlagen mit geringen Unterstützungsleistungen und umfassenden Selbsthilfepotentialen beseitigt werden können, werden Wohnungsangebote unterbreitet.
Der Mietvertrag wird zwischen den Betroffen und dem Wohnungsunternehmen direkt geschlossen.
Auch für diese Wohnform wird zur Beseitigung der bestehenden Probleme eine Hilfeplanung mit dem Betroffenen vereinbart, bei Bedarf angepasst und die Ziel- bzw. Teilzielerreichung ausgewertet.
Die Begleitung erfolgt bis zum Auszug aus der angemieteten Wohnung bzw. bis zum Projektende. Im Bedarfsfall kann sie auch über das Projektende mit einer qualifizierten Fallübergabe ab den sozialen Dienst organisiert werden (Unterstützung so lange wie nötig).
Abweichend vom „Wohnen lernen“ kann die Wohnform bei einem Abbruch des Hilfeplanverfahrens durch den Betroffenen nicht beendet werden, da es sich um einen privatrechtlichen Vertrag handelt.

Zur Abwendung finanzieller Schäden (z.B. Mietausfälle, Sachbeschädigungen, Klage- und Räumungskosten) für das kommunale Wohnungsunternehmen durch die Projektunterstützung, sind finanzielle Mittel für Schadensersatzleistungen einzustellen.

7. Definition sozialpädagogische Zielstellungen und Leistungsangebote

Erreichung folgender Zielstellungen durch Hilfsangebote:
- Klärung existenzsichernder Einkommensansprüche
- Erreichung einer Einsicht zur Auseinandersetzung mit Suchterkrankungen und Annahme von Hilfsangeboten
- Erreichung der optimalen gesundheitlichen Möglichkeiten
- Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung
- Entwicklung von Perspektiven und Lebensstrategien
- Übernahme von Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung
- Mobilisierung und Entwicklung vorhandener Ressourcen und Fähigkeiten
- Entwicklung beruflicher Perspektiven und Lebensinhalte
- Entwicklung sozialer Kompetenzen zum Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes
- Aufbau und Stärkung des Selbstwertgefühls, des Selbstvertrauens und der Konfliktfähigkeit
- Entwicklung von Fähigkeiten zur Haushaltsführung auch mit finanzieller Ausrichtung

Leistungsangebote zur Zielerreichung:
- Krisenintervention
- Unterstützung/Begleitung bei der Sicherung von Existenzansprüchen
- Ausführliches Aufnahmegespräch zur Biographie, zu Ressourcen und Problemen
- Förderung der Problemeinsicht und Motivationsarbeit
- Regelmäßiges Monitoring der Wohnsituation und Wohnstabilität
- Erreichung bzw. Optimierung der Einbindung in eine nachbarschaftliche Gemeinschaft
- Gemeinsame Erarbeitung von Zielstellungen und Vereinbarung von Handlungsschritten (z.B. Behördentermine, Arzt- und Therapeutentermine, Verhandlungen mit Gläubigern, Inanspruchnahme von Beratungsstellen)
- Unterstützende Beratung/Begleitung beim Einkaufen, Kochen, Reinigen
- Organisation der Vernetzung mit weiteren Angeboten und gemeinsamen Beratungsgesprächen
- Unterstützung bei der Planung finanzieller Angelegenheiten
- Hilfen im Umgang mit Behörden, Nehmen von Schwellenängsten
- Vermittlungen/Begleitungen zu Fachdiensten und Beratungsstellen
- Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung und –erhaltung
- Beratung zu beruflichen Perspektiven und Hilfe bei Bewerbungen
- Benennung eines persönlichen Ansprechpartners (Sozialpädagoge/Sozialarbeiter)
- Bedarfsgerechte Kontaktdichte für den Zielerreichungsprozess durch Einzel- oder Gruppengespräche

8. Maßnahmen mit Struktur und Umfang der Leistungen

Zur Vereinbarung von Hilfs- und Unterstützungsleistungen ist das Erfassen der persönlichen Gesamtsituation der Betroffenen Haushalte (Gesundheit, Finanzen, Familie, Bildungsstand, Ressourcen u.ä.) unerlässlich.
Bezugnehmend auf die abgebildete Situation werden die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe, der Umfang der Leistungsangebote und die Mitwirkungspflichten erarbeitet und mit den Betroffenen vereinbart.

9. Auswahlverfahren Personen

Für alle Personen, die einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf haben, wird eine Anamnese und eine Hilfeplanung erarbeitet. Im Ergebnis der sich darstellenden Problemlagen (nach Art und Umfang) sowie der vorhandenen persönlichen Ressourcen werden diese im Team bewertet und daraus ableitend für jeden Einzelfall die Eignung für eine künftige Wohnform vorgeschlagen und mit dem Betroffenen geplant. Die Verpflichtung zur Mitwirkung der Betroffenen ist in der Hilfeplanung zu vereinbaren.

10. Personelle Ausstattung

Zur Umsetzung des Pilotprojektes werden insbesondere für die ergänzenden Angebote des „begleiteten Wohnens“ und des „Housing-First-Ansatzes“ zusätzliche Personalressourcen benötigt. Um ein hohes Maß an Qualität im Rahmen der Begleitung und Betreuung sicherzustellen, wird eine zusätzliche Stelle Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter geschaffen. Diese Stelle wird durch Umsetzung innerhalb des Sozial- und Wohnungsamtes realisiert.

11. Kooperation und Vernetzung

Die bereits bestehenden Vernetzungen mit verschiedenen Partnern (z.B. Kliniken, Therapiezentren, Beratungsstellen, Leistungserbringern, freien Trägern u.a.) werden zu den erweiterten Angeboten informiert. Ergänzend werden weitere Vernetzungen hergestellt. So wird im Rahmen der Präventionsarbeit verstärkt darauf abgestellt, dass bereits bei drohender und nicht abwendbarer Wohnungslosigkeit eine „warme Fallübergabe“ vorbereitet wird (z.B. bei Mietschuldnerhaushalten, Haftentlassungen und Auszüge aus Kinder- und Jugendeinrichtungen).

12. Qualitätssicherung

Anamnese und Zielvereinbarungen und das Auswahlverfahren für die passenden Wohnformen werden erfasst und dokumentiert und an die Bedarfe, die sich während der Projektlaufzeit ergeben, fortlaufend angepasst und entwickelt

13. Dokumentation

Die Gesamtsituation bei der Aufnahme betroffener Haushalte, die Zielstellungen und Zielerreichungsprozesse werden in entsprechenden Dokumentation abgebildet. Durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg – Bereich für Soziologie wird das Projekt wissenschaftlich evaluiert.

13.1 Einzelfallhilfen – Darstellung der Start/Ziel-Ergebnisse

Erfassung aller Zielvereinbarungen und deren Ergebnisse zur Projektauswertung. Entsprechende Erfassungsvorgaben werden nach Bestätigung des Konzeptes erstellt.

13.2 Aufschlüsselung der Bedarfs- und Problemlagen

Durch die Aufschlüsselung werden Art und Umfang der Problemlagen auswertbar und können mit der Zielerreichung in einen Zusammenhang gebracht werden Entsprechende Erfassungsvorgaben werden nach Bestätigung des Konzeptes erstellt.

13.3 Auslastung/Inanspruchnahme Zielkapazität

Auswertung der Auslastung/Inanspruchnahme der neuen Wohnformen und deren Erhalt bzw. Beendigung durch die Bewohner.